

DIE ERWERBENDE EINRICHTUNG UND IHRE BERECHTIGTEN NUTZER

Bei der erwerbenden Einrichtung handelt es sich grundsätzlich um eine einzelne Einrichtung. In Zweifelsfällen einigen sich der Anbieter und die erwerbende Einrichtung ausdrücklich auf die Festlegung der erwerbenden Einrichtung und die für sie geltenden Preise.

Die berechtigten Nutzer werden entsprechend der jeweiligen Einrichtung festgelegt, wobei die geschäftlichen Interessen des Anbieters berücksichtigt werden. Der Anbieter verlässt sich bei der Festlegung der Nutzer auf die Entscheidung der erwerbenden Einrichtung, kann jedoch jegliche Auslegung in Frage stellen, die er im Hinblick auf seine Rechte als schädlich ansieht. Sofern nicht anders vereinbart, werden im Allgemeinen die folgenden Definitionen berechtigter Nutzer durch den Anbieter und die erwerbende Einrichtung anerkannt:

- **Wissenschaftliche Bibliotheken (etwa Bibliotheken in Schulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Universitäten):** Zu den berechtigten Nutzern der Inhalte zählen die gegenwärtig bei der Einrichtung eingeschriebenen Schüler/-innen und Studierenden, emeritierte und aktive Lehrkräfte, aktive assoziierte und Gastforscher/-innen, reguläres Personal und Honorarkräfte sowie andere Nutzer, die Zugang zum Netzwerk des Campus/der Einrichtung haben. Ehemalige Schüler/-innen und Studierende zählen nicht zu den berechtigten Nutzern, sofern zwischen dem Anbieter und der erwerbenden Einrichtung nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- **Öffentliche Bibliotheken und andere Einrichtungen des Kulturerbes (wie Museen, Archive usw.):** Berechtigte Nutzer der Inhalte sind das derzeitige Personal der Bibliothek oder Einrichtung, deren eingeschriebene Nutzer sowie andere Nutzer, die Zugang zum Netzwerk der erwerbenden Einrichtung haben.

Berechtigte Nutzer dürfen die Inhalte per Fernzugriff nutzen. Besucher der Organisation, beispielsweise Gastnutzer, dürfen die Inhalte an den Örtlichkeiten der erwerbenden Einrichtung ebenfalls nutzen; sie verlieren ihr Zugriffsrecht aber beim Verlassen dieser Örtlichkeiten und verfügen nicht über die Möglichkeit des Fernzugriffs.

NUTZUNG VON MATERIALIEN

Die Nutzung der Inhalte unterliegt grundsätzlich dem anwendbaren Urheberrecht. Im Falle erwerbender Einrichtungen in den USA unterliegt die Nutzung dem US-amerikanischen Urheberrecht. Zu den zulässigen Nutzungsarten gehören all jene, die gemäß dem anwendbaren Urheberrecht erlaubt sind, so auch gegebenenfalls Nutzungsarten, die als „Fair Use“ zugelassen sind.

Zu den zulässigen Nutzungsarten gehören die Ausleihe zwischen Bibliotheken und die gemeinschaftliche Nutzung einzelner Artikel und Kapitel durch Einzelpersonen zu Zwecken der Forschung oder des Selbststudiums. Auch die Verlinkung auf Inhalte am Standort des Anbieters für die Nutzung in Kursen ist zulässig.

Während die Ausleihe gedruckter Bücher zwischen Bibliotheken seit dem 19. Jahrhundert gängige Praxis ist, gibt es für die Ausleihe von E-Books zwischen Bibliotheken gegenwärtig keinen Konsens und keine standardisierte Technik. Der Anbieter und die erwerbende Einrichtung können in ihren Angeboten und Bestellungen eine für beide Seiten geeignete Vorgehensweise beschreiben.

UNZULÄSSIGE NUTZUNG

Die erwerbende Einrichtung erkennt an, dass das im Rahmen des Erwerbs zur Verfügung gestellte Material einen wichtigen Vermögenswert des Anbieters darstellt und dass sich die unzulässige Nutzung dieses Materials (wie etwa der nicht genehmigte Verkauf oder die systematische Weitergabe) nachteilig auf das Geschäft des Anbieters auswirkt.

ken kann. Der Anbieter und die erwerbende Einrichtung ergreifen angemessene Maßnahmen, um den Missbrauch der Inhalte zu verhindern und den Zugriff auf berechnigte Nutzer zu beschränken, und erlauben unberechnigten Nutzern nicht wissentlich den Zugriff.

Obwohl die erwerbende Einrichtung das Nutzerverhalten nicht kontrollieren kann, gilt eine Pflicht zur Information der Nutzer über die zulässigen Nutzungsarten der Inhalte, und die erwerbende Einrichtung kooperiert bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit unrechtmäßiger Nutzung mit dem Anbieter.

Werden fragwürdige Aktivitäten, wie etwa systematischer Download, erkannt, sollte der Anbieter die erwerbende Einrichtung schnellstmöglich benachrichtigen. Entdeckt die erwerbende Einrichtung eine unrechtmäßige Nutzung, sollte der Anbieter schnellstmöglich benachrichtigt werden. Der Anbieter und die erwerbende Einrichtung sollten die rasche Aufklärung des Zwischenfalls anstreben.

Es kann erforderlich sein, dass der Anbieter den Zugriff durch die Einrichtung aussetzt. Dies sollte aber den letzten Ausweg darstellen und möglichst vorher angekündigt werden. Da erlaubte Aktivitäten (beispielsweise Zugriff von einer Proxy-Server-Adresse oder zulässiges Data-Mining zu Forschungszwecken) unter Umständen fälschlicherweise für systematischen Missbrauch gehalten werden können, sollte der Anbieter wenn immer möglich angemessene Techniken einsetzen, um tatsächlichen Missbrauch aufzuspüren, und in diesem Bereich neu aufkommende Branchenstandards einhalten.